

20.09.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Punkt 15 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Antrag wird die Dauer der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 verkürzt, und zwar

- um ein Jahr, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine abgeschlossene Ausbildung für einen pflegerischen, sozialen oder sozialpädagogischen Beruf nachweisen kann, oder
- um 6 Monate, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine mindestens dreijährige Führung eines Familienhaushaltes mit einer pflegebedürftigen Person nachweisen kann. In diesem Fall beschränkt sich die Ausbildungsverkürzung auf den praktischen Teil der Ausbildung."

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990

- 2 -

519/6/90

- 2 -

Begründung:

Die pflegerische Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit einer pflegebedürftigen Person ist auf den praktischen Teil der Ausbildung ausbildungsreduzierend anzuwenden. Familientätigkeit ist zwar nicht grundsätzlich eine berufsqualifizierende Tätigkeit, doch im Falle der Altenpflegeberufe kann die Familientätigkeit als artverwandte Qualifikation angerechnet werden. Da die Familientätigkeit nur dann anerkannt werden soll, wenn eine pflegebedürftige Person im Haushalt lebt, kann bzw. muß davon ausgegangen werden, daß die in der Altenpflege notwendigen Qualifikationsmerkmale denen der pflegerischen Tätigkeit in der Familie zumindest ähnlich sind.

Familientätigkeit ist somit - unter der Einschränkung, eine pflegebedürftige Person gepflegt zu haben - eine fachlich qualifizierte Vorerfahrung.